Finanzielle Unterstützung für Einzelprojekte aus der Kulturpauschale

Förderbestimmungen

Stand 14. Juli 2025

Die Abteilung Kultur unterstützt Einzelprojekte von professionellen Kulturschaffenden mit Beiträgen bis in der Regel **max. 10 000 Franken** aus der Kulturpauschale Basel-Stadt. Die Kulturpauschale fördert sparten- und genreübergreifend Projekte mit künstlerischem Fokus sowie Projekte aus den Bereichen Vermittlung, Organisation und Produktionsleitung. Sie versteht sich als alternative Ergänzung zu den anderen kantonalen Fördergefässen: Swisslos-Fonds Basel-Stadt, Fachausschüsse BS/BL, Kunstkredit Basel-Stadt, Kulturvermittlungsprojekte, GGG Kulturkick und Musikbüro Basel.

Junge Kulturschaffende bis und mit 30 Jahre, die erste Projekte realisieren möchten, müssen ihre Gesuche direkt an den GGG Kulturkick richten. Gesuche von professionellen Kulturschaffenden im Bereich Populärmusik (insbes. Konzerte, Tourneen, Tonträger, Gastspiele) nimmt das Musikbüro Basel entgegen. Gesuche von professionellen Kulturschaffenden im Bereich Jazz und improvisierte Musik müssen im Rahmen der «Ausschreibung improvisierte Musik und Jazz» eingereicht werden.

Aus der Kulturpauschale steht im Förderzeitraum August 2023 bis Ende 2026 ein jährliches Förderbudget für Einzelprojekte von rund 650 000 Franken zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022), insbes. § 4 Abs. 1 lit. a und § 2 Abs. 7. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung, auch wenn die Anforderungen an Gesuch, Gesuchstellende und Projekt erfüllt sind.

1. Eingabefristen

Die vollständigen Gesuche können jederzeit, spätestens jedoch zwei Monate vor dem geplanten Veranstaltungs- resp. Veröffentlichungstermin eingereicht werden.

2. Anzahl Gesucheingaben

Pro Gesuchsteller*in und Jahr können max. zwei Gesuche um Beiträge aus der Kulturpauschale gestellt werden. Pro Gesuchsteller*in und Jahr kann in der Regel ein Gesuch gutgeheissen werden.

3. Anforderungen

3.1 Anforderungen an Gesuchstellende

Gesuchberechtigt sind:

a) professionelle Kulturschaffende (natürliche Personen), die

- seit mindestens einem Jahr in Basel-Stadt wohnhaft und/oder mit ihrer kulturellen Tätigkeit in Basel-Stadt präsent sind und
- über eine einschlägige Berufsbildung oder eine vergleichbare Berufspraxis verfügen und

- bereits eine Praxis öffentlicher Präsentationen (wahlweise auch digital) vorweisen können.

Bei Gruppen muss mindestens die Hälfte der Personen die o.g. Kriterien erfüllen.

Kulturschaffende wie Auftretende, Ausstellende sowie Personen, die an anderen Stellen in der künstlerischen Produktionskette arbeiten, sind gesuchberechtigt, wenn sie in folgenden Bereichen tätig sind:

- **im Bereich Literatur Tätige** (inkl. Übersetzer*innen, Spoken-Word-Künstler*innen, Veranstaltende in Buchhandlungen, Bibliotheken und Verlagen),
- **im Bereich visuelle Künste Tätige** (inkl. Medienkünstler*innen, Fotograf*innen, Ausstellende in Kunsträumen und Galerien),
- **im Bereich darstellende Künste Tätige** (inkl. zeitgenössische Zirkusschaffende),
- **im Bereich Musik Tätige** (inkl. Dienstleister*innen wie Agenten*innen, Tourmanager*innen, Programmverantwortliche (auch von Labels), Tontechniker*innen, DJs),
- **im Bereich Film und Audiovision Tätige** (inkl. Herstellung von Filmen, Veranstaltungen),
- **im Bereich Design Tätige** (inkl. Textil-, Schmuck-, Mode- und Grafikdesigner*innen),
- **im Bereich Kulturvermittlung Tätige** (alle Sparten inkl. Architektur).

b) juristische Personen (Vereine, GmbHs, Stiftungen etc.), die

- eine statuarische Zweckbestimmung mit kulturellen Tätigkeiten in den oben genannten Bereichen haben,
- seit mindestens einem Jahr bestehen,
- ihren statuarischen Sitz im Kanton Basel-Stadt haben,
- keinen Staatsbeitrag in Form eines Betriebs- oder Programmbeitrags des Kantons Basel-Stadt erhalten,
- ein öffentlich zugängliches Angebot vorweisen können (alternativ digital).

3.2 Anforderungen an das eingereichte Projekt

a) Es sind Projekte zugelassen, die einem der oben genannten künstlerischen Bereiche zugehörig sind, sowie übergreifende Projekte und nicht gewinnorientierte/kommerzielle Projekte aus angewandten Disziplinen (z. B. Mode, Grafik, Design). Zusammenarbeiten zwischen professionellen Kulturschaffenden und Personen aus anderen Berufsfeldern sind zugelassen, sofern das Projekt einen künstlerischen Schwerpunkt hat und die Kulturschaffenden die Hauptverantwortung für das Projekt tragen.

b) Es können folgende Arten von Projekten unterstützt werden:

- **Projekte für eine Öffentlichkeit in Basel-Stadt**
  Darunter werden Projekt verstanden, die durch den Veranstaltungs- bzw. Präsentationsort einen direkten Bezug zum Kanton Basel-Stadt aufweisen (auch bei digitalen Projekten) und öffentlich zugänglich sind.

- **Auswertungen von Projekten von Basler Kulturschaffenden ausserhalb der Region Basel auf Einladung, keine Eigenveranstaltung** (z. B. Wiederaufnahmen, Gastspiele, Konzerte, Ausstellungen).

  Gesuche um Auswertungsbeiträge für Neuproduktionen, die aus einem der Fachausschüsse BS/BL unterstützt wurden (z. B. Herstellung von Filmen, Tanz/Theaterproduktionen, Kompositionsbeiträge Musik), sind an die jeweilige Geschäftsstelle des Fachausschusses bzw. an den Kunstkredit Basel-Stadt zu richten.

- **Ausstellungskataloge und Literaturjournale von Basler Kulturschaffenden**.

  Publikationen, die sich mit Basler Themen oder Personen befassen, sind beim Swisslos-Fonds Basel-Stadt einzureichen.

c) Es werden Honorare/Gagen in der Mindesthöhe des kantonalen Mindestlohns bezahlt.

d) Nicht unterstützt werden:
- Projekte, die bereits von einer anderen kantonalen oder bikantonalen Förderstelle formal und qualitativ geprüft und abgelehnt wurden,
- Projekte, die bereits von einer kantonalen oder bikantonalen Förderstelle unterstützt werden,
- Projekte, für die eine andere baselstädtische oder bikantonale Förderstelle (z.B. Kunstkredit BS, Jugendkulturpauschale BS, Musikbüro Basel, GGG Kulturkick Swisslos-Fonds BS, Kulturvermittlung oder Fachausschüsse BS/BL) eine Zuständigkeit beansprucht,
- gewinnorientierte/kommerzielle Projekte (z. B. Betrieb von Fotolabors und Handel mit Kunst und Antiquitäten, Herstellung und Handel mit Musikinstrumenten, Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern, Betrieb von Videotheken, restauratorische Tätigkeiten, Handel mit Designobjekten),
- Benefizveranstaltungen, Aufnahme und Vertrieb von Tonträgern, Residenzen
- Projekte, die in erster Linie einem sozialen, präventiven, integrativen, edukativen oder politischen Zweck dienen,
- bereits realisierte Projekte (Nachfinanzierungen).

3.3 Gesuchinhalt

- **Angaben zur gesuchstellenden Person** (natürliche oder juristische Person) mit Nachweis der Gesuchberechtigung (insb. Statuten, Wohnsitz, kulturelle Tätigkeit).
- **kurzer Projektbeschrieb** inkl. Programm (max. 2 A4-Seiten),
- **Auflistung der Projektbeteiligten** inkl. Angabe der Geburtsdaten, zu den kulturellen Tätigkeiten und zu Wohnorten (max. 1 A4-Seite),
- **Zeitplan und Ort der Durchführung**, ggf. Bestätigung der veranstaltenden Person oder Organisation wie Spielstätte, Ausstellungsraum o. ä. (max. 1 A4-Seite),
- **Projektbudget**,
- bei Auswertungen in Basel-Stadt: **Angabe der projektbezogenen Honorare/Gagen** aller Beteiligten und der projektbezogenen Sachkosten (beides für Planung/Konzeption, Herstellung, Produktion/Aufführung und Kommunikation) sowie Angaben zu allfälligen Mehrkosten durch Massnahmen, die der Inklusion, Diversität oder Nachhaltigkeit dienen,
- bei Auswertungen ausserhalb der Region Basel: **Angabe der Material-, Transport- und Reisekosten**,
- **Finanzierungsplan** mit detaillierten Angaben zu Einnahmen und Drittmitteln (angefragt/zugesagt) sowie zum angefragten Betrag bei der Kulturpauschale,
- bei Projekten mit Auswertungen ausserhalb der Region Basel muss eine Finanzierungsbestätigung der Gagen/Honorare durch den/die Veranstalter*in beiliegen.

4. Beurteilungskriterien

Sind die oben genannten Anforderungen erfüllt, werden die eingereichten Projekte anhand der folgenden Kriterien beurteilt:

- Klarheit und Schlüssigkeit des Projekts,
- erwartete Resonanz und öffentliche Zugänglichkeit,
- Weiterentwicklung der eigenen Arbeit,
- Beitrag zur kulturellen Vielfalt,
- kontinuierliche Präsenz mit dem eigenen Kulturschaffen in der Region Basel.

5. Beitragshöhe und Bemessungsgrundlagen

Es können Einzelprojektbeiträge i.d.R. bis max. 10 000 Franken gesprochen werden an:

- **Bei Projekten für eine Öffentlichkeit in Basel**
  Der Beitrag orientiert sich an den Aufwendungen für Honorare/Gagen aller am Projekt Beteiligten, den projektbezogenen Sachkosten sowie allfälligen Mehrkosten durch Massnahmen, die der Inklusion, Diversität oder Nachhaltigkeit dienen.
- **Bei Auswertungen ausserhalb der Region Basel auf Einladung, keine Eigenveranstaltung** (z. B. Wiederaufnahmen, Gastspiele, Konzerte, Ausstellungen)
  Der Beitrag orientiert sich primär an den Aufwendungen für Transport-, Material- oder Reisekosten der am Projekt Beteiligten mit Baselbezug. Gagen sind Sache der Veranstaltenden vor Ort. Bei Projekten im Ausland ist ein Nachweis der Antragstellung bei Pro Helvetia zu erbringen, sofern das Projekt deren Förderbestimmungen entspricht.
- **Bei Ausstellungskatalogen und Literaturjournalen von Basler Kulturschaffenden**
  Der Beitrag orientiert sich an den Vorbereitungs- und Druckkosten und ist auf max. ein Drittel des Budgets begrenzt.

6. Verfahren

Die eingereichten Gesuche werden von der Abteilung Kultur zunächst formal geprüft. Bei unvollständigen Gesuchen wird eine Frist von 10 Arbeitstagen zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen gewährt, sofern diese zur Beurteilung durch die Abteilung Kultur als erforderlich erachtet werden.

Eingereichte Gesuche, welche die oben genannten Anforderungen erfüllen, werden von den Fachmitarbeitenden der Abteilung Kultur gemäss den Beurteilungskriterien geprüft. Ggf. können externe Expert*innen beigezogen werden.

Die Höhe der zugesprochenen Förderbeiträge orientiert sich an den Bemessungsgrundlagen gemäss Ziff. 5 und dem eingereichten Budget.

Zusagen und begründete Absagen erfolgen schriftlich.

7. Kommunikation

Die Abteilung Kultur veröffentlicht eine Liste der geförderten Projekte auf ihrer Website.

Hinweis:
Im Kanton Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022 ein kantonaler Mindestlohn.
Weiterführende Informationen finden Sie unter folgendem Link:
Kantonaler Mindestlohn (MiLo) | Kanton Basel-Stadt (bs.ch)

Werden die Beiträge zur Zahlung von Löhnen verwendet, so sind darauf die üblichen Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Für die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.